

Antragsteller (postalische Anschrift)

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag

Verein _____

Herrn/Frau _____

Str. _____

Ort _____

auf Gestattung eines vorübergehenden

Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) zum Betrieb einer

Schankwirtschaft

Besondere Betriebsart:

Speisewirtschaft

Nach § 12 des Gaststättengesetzes wird die Gestattung beantragt von

Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins):

Name: _____ Vorname: _____ Telefon: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Geb.-Datum: _____ Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Ist ein Strafverfahren
anhängig: ja Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer
gewerbl. Tätigkeit anhängig: ja Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren
nach § 35 GewO anhängig: ja Nein

um Getränke zu verabreichen

zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen

Aus Anlass: _____

Im Zeitraum/ Datum

Uhrzeit (von/bis)

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

_____-_____-_____

bei schlechter Witterung findet die Veranstaltung nicht statt/ _____

Tanzveranstaltungen

Musikalische Darbietungen

Name der Kapelle/Band: _____

Besonderheiten der Veranstaltung (Happy Hour, verbilligter Eintritt etc.): _____

Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung, Lage, Anschrift): _____

Eigentümer des Anwesens: _____

Festzelt wird errichtet

Größe der Räume/Fläche in qm: _____ Anzahl der Sitzplätze: _____

Vorhandene Nebenräume (bitte Anzahl angeben)

___ Damenspültoiletten ___ Herrensüpültoiletten/Urinale ___ Personaltoiletten ___ Toilettenwagen

Zum Ausschank

alkoholische und nichtalkoholische Getränke (Bier, Wein, Cocktails)

aller folgender

Zur Abgabe

zubereiteten Speisen

aller folgender

Gesundheitszeugnis nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für:

Schankanlage wird betrieben

Schankanlage vorhanden und abgenommen

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen abgenommen

Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss ist eingerichtet

Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat und dass bekannt ist, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Er bestätigt ebenfalls, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens:

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. des Besitzers zu erbringen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhalle ist nachstehende statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatistik bzw., den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Kraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt wird. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eierprodukte – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten –), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Die beantragte Gestattung wird entsprechende Auflagen enthalten.

Während der ortsüblichen Zeiten des Hauptgottesdienstes (07.00 Uhr bis 11.00 Uhr) sind an Sonn- und Feiertagen alle der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen verboten. Die Veranstaltung darf daher an Sonn- und Feiertagen frühestens ab 11.00 Uhr beginnen.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen.

Name und Anschrift des Veranstalters müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsort angegeben werden. Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Der Gestattungsbescheid ist am Veranstaltungsort aufzubewahren, um ihn bei Kontrollen vorzeigen zu können.